

Geschäftszahl: 2020-0.777.509

## **Berufsrechtliche Voraussetzungen zur Durchführung von COVID-19-Impfungen**

Im Sinne eines einheitlichen Vorgehens und der Nutzung der vorhandenen Kapazitäten erlaubt sich das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz folgende Klarstellung hinsichtlich der berufsrechtlichen Voraussetzungen zur Durchführung von COVID-19-Impfungen zu übermitteln:

1. Einleitend darf festgehalten werden, dass alle berufsberechtigten Ärztinnen/Ärzte Impfungen durchführen dürfen, sofern diese Tätigkeit von ihrem Tätigkeitsbereich umfasst ist. Dazu ist jedoch anzumerken, dass während der Dauer der von der WHO ausgerufenen COVID-19-Pandemie die fachspezifische Beschränkung im Kontext epidemiologischer Situationen aufgehoben wurde (vgl. die Novellierung des § 31 Abs. 3 Z 5 ÄrzteG 1998 durch das 2. COVID-19-Gesetz, BGBl. I Nr. 16/2020).

Die sogenannte Sonderfachbeschränkung ist jedoch für Ärztinnen/Ärzte für Allgemeinmedizin unbeachtlich, da es sich bei der Allgemeinmedizin gerade um kein Sonderfach handelt. Ärztinnen/Ärzte für Allgemeinmedizin dürfen ihrerseits jene ärztlichen Tätigkeiten durchführen, die sie im Rahmen ihrer Aus-, Fort- und Weiterbildung gelernt haben. Die Grenze hierfür bildet die sogenannte Einlassungsfahrlässigkeit. Diese gilt darüber hinaus auch für die jeweilige Fachärztin/den jeweiligen Facharzt, die/der ärztliche Tätigkeiten ausübt, die nicht von ihrem/seinen Sonderfach umfasst sind.

Die Verabreichung von COVID-19-Impfungen kann daher von allen berufsberechtigten Ärztinnen/Ärzten unabhängig von der jeweiligen Sonderfachrichtung sowie von Ärztinnen/Ärzten für Allgemeinmedizin durchgeführt werden.

Dies gilt gleichsam für Arbeitsmedizinerinnen/Arbeitsmediziner bzw. Schulärztinnen/Schulärzte. Zu beachten ist jedoch, dass das entsprechende Komplikationsmanagement und die entsprechende Notfallversorgung für die zu impfenden Personen selbstverständlich gewährleistet sein muss.

2. Hinsichtlich Turnusärztinnen/Turnusärzte darf auf die Regelung des § 36b ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2020, hingewiesen werden, wonach etwa pensionierte Ärztinnen/Ärzte, ausländische Ärztinnen/Ärzte sowie Turnusärztinnen/Turnusärzte für ärztliche Tätigkeiten im Rahmen einer Pandemie herangezogen werden können. Die erforderliche Qualitätssicherung erfolgt durch die Vorgabe der Zusammenarbeit mit zur selbständigen Berufsausübung berechnigte Ärztinnen/Ärzten, stellt jedoch hinsichtlich Turnusärztinnen/Turnusärzte nicht darauf ab, dass die ärztliche Tätigkeit in einer Ausbildungsstätte durchgeführt werden muss.

In diesem Zusammenhang ist daher festzuhalten, dass Turnusärztinnen/Turnusärzte auch außerhalb einer Ausbildungsstätte sowie pensionierte bzw. ausländische Ärztinnen/Ärzte COVID-19-Impfungen verabreichen dürfen, sofern dies in einem strukturierten Setting (vgl. z.B. eine Impfstraße im Auftrag der Landessanitätsdirektion) unter Anleitung und Aufsicht einer/eines zur selbständigen Berufsausübung berechnigten Ärztin/Arztes durchgeführt wird.

3. In Bezug auf Medizinstudierende ist gemäß § 49 Abs. 4 ÄrzteG 1998 festzuhalten, dass die in Ausbildung stehenden Studentinnen/Studenten der Medizin, sofern sie vertrauenswürdig und gesundheitlich geeignet sind, zur unselbständigen Ausübung der im § 49 Abs. 5 ÄrzteG 1998 genannten Tätigkeiten unter Anleitung und Aufsicht der ausbildenden Ärztinnen/Ärzte berechnigt sind. Eine Vertretung dieser Ärztinnen/Ärzte durch Turnusärztinnen/Turnusärzte ist zulässig, wenn die Leiterin/der Leiter der Abteilung, in deren/dessen Bereich die Ausbildung von Turnusärztinnen/Turnusärzten erfolgt, schriftlich bestatigt, dass diese Turnusärztinnen/Turnusärzte über die hierfür erforderlichen medizinischen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.

Gemäß § 49 Abs. 5 Z 4 ÄrzteG 1998 fällt unter die in Abs. 4 leg.cit. genannten Tätigkeiten auch die Vornahme intramuskulärer und subkutaner Injektionen.

Daraus ergibt sich im Zusammenhang mit der vorherrschenden Pandemie, dass Studierende der Humanmedizin gemäß § 49 Abs. 4 iVm Abs. 5 Z 4 ÄrzteG 1998 berechtigt (und auch befähigt) sind, COVID-19-Impfungen zu verabreichen, sofern dies in einem strukturierten Setting (vgl. z.B. eine Impfstraße im Auftrag der Landessanitätsdirektion, siehe oben) unter Anleitung und Aufsicht einer/eines zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Ärztin/Arztes durchgeführt wird.

4. In Bezug auf die Delegierbarkeit der Verabreichung von Impfungen an Angehörige nichtärztlicher Gesundheitsberufe im Sinne des § 49 Abs. 3 ÄrzteG 1998 wird klargestellt, dass die Vorbereitung und Verabreichung von Injektionen in die Kompetenzen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege fallen und daher an diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger/innen nach Maßgabe des § 15 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997, idGF. delegiert werden kann.

Abschließend darf festgehalten werden, dass sich der Inhalt dieses Schreibens auf die aktuelle Rechtslage bezieht, wobei eine Impfberechtigung weiterer Berufsgruppen Gegenstand einer fachlichen und rechtlichen Prüfung ist. Allfällige berufsrechtliche Erweiterungen können daher nicht ausgeschlossen werden. Auf die in parlamentarischer Behandlung befindliche Novelle des Epidemiegesetzes 1950 bzw. des Sanitätsergesetzes ist in diesem Zusammenhang hinzuweisen.

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ersucht um entsprechende Kenntnisnahme und darf Sie darüber informieren, dass dieses Schreiben auch an die Ämter der Landesregierungen sowie die Landessanitätsdirektoren zur Information übermittelt worden ist.

Wien, 3. Dezember 2020

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bundesminister:  
DDr. Meinhild Hausreither